

Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Sky Österreich Fernsehen GmbH, (nachfolgend „Sky“), Rivergate, Handelskai 92, Gate 1, 1200 Wien, für den Bezug von Programminhalten von Sky, sofern der Abonnent diese Programminhalte über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (nachfolgend „Nutzungsvertrag“) in Österreich bezieht. Der Inhalt dieses Vertragsverhältnisses zwischen der Sky Österreich Fernsehen GmbH und dem Abonnenten wird – in absteigender Reihenfolge – geregelt durch 1) den jeweiligen Einzelvertrag (nachfolgend „Abonnement“), 2) die vorliegenden AGB und 3) Entgeltbestimmungen (nachfolgend gemeinsam „Vertragsgrundlagen“).

1. Leistungen von Sky

1.1 Programm

1.1.1 Sky stellt dem Abonnenten das vereinbarte Programm (bestehend aus den vom Abonnenten gebuchten sog. „Paketen“) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Die verschiedenen Pakete sowie die Zubuchoption „Premium HD“ setzen sich jeweils aus einer unterschiedlichen Anzahl von Programmkäufen (nachfolgend „Kanäle“) zusammen, auf denen wiederum unterschiedliche Programminhalte (entspricht der einzelnen Sendung) ausgestrahlt werden. Zum Empfang von HD-Programminhalten ist der Abonnent nur nach Buchung der entsprechenden HD-Kanäle berechtigt.

1.1.2 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Kanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden.

1.2 Sky Go

1.2.1 Das vereinbarte Programm kann sowohl linear empfangen als auch via dem Online-Dienst „Sky Go“ abgerufen werden. Sky Go bietet eine Online-Zugangsmöglichkeit zu ausgewählten Inhalten des Abonnements. Zur Nutzung von Sky Go sind ausschließlich Abonnenten berechtigt, die ein aufrechtes und aktives Abonnement über den Empfang des Sky Programmes mit Sky geschlossen haben. Die über Sky Go verfügbaren Inhalte sind jeweils abhängig von den im Rahmen des Abonnements gebuchten Paketen und vom jeweiligen Endgerät (z.B. Tablet, PC). Es obliegt dem Abonnenten dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm genutzten Endgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen. Der Abonnent kann sich unter www.skygo.sky.at/faq darüber informieren, welche Endgeräte aktuell die Systemvoraussetzungen erfüllen und wie die Registrierung der Endgeräte im Detail erfolgt. Für die über Sky Go verfügbaren Inhalte, gilt folgende Buchungslogik des Sky Programmes:

- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Cinema“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Cinema Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Sport“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Sport Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements das „Fußball Bundesliga“-Paket gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Inhalte des Fußball Bundesliga Paketes abrufen.
- Abonnenten, die im Rahmen des Abonnements „Premium HD“ gebucht haben, können die jeweils für das jeweilige Endgerät verfügbaren Premium HD-Sender abrufen.

1.2.2 Registrierung von Endgeräten

Die für die Nutzung von Sky Go einsetzbaren Endgeräte müssen bei Sky registriert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Registrierung eines bestimmten Gerätes. Es können maximal bis zu vier Endgeräte gleichzeitig registriert werden. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaliges Log-In mit dem jeweiligen Endgerät. Die Liste der registrierten Endgeräte kann in bestimmten Zeitabständen zurückgesetzt werden. Die Nutzung von Sky Go auf einem Endgerät schließt die gleichzeitige Nutzung auf einem anderen Endgerät aus. Sky kann die Anzahl der zur Registrierung zugelassenen Endgeräte erweitern oder reduzieren soweit dies erforderlich und für den Abonnenten zumutbar ist.

1.2.3 Anmeldung und Log-In

1.2.3.1 Nur volljährige Personen sind zur Nutzung von Sky Go berechtigt. Sky darf die Nutzung von Sky Go beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, die Internetoperabilität von Sky Go oder der Datenschutz dies erfordern.

1.2.3.2 Vor jeder Nutzung von Sky Go ist die Eingabe der Sky Kundennummer und der Sky PIN durch den Abonnenten erforderlich (im Folgenden „Log-In-Daten“). Optional hat der Abonnent die Möglichkeit die angebotene Funktion „Auf diesem PC angemeldet bleiben/Automatisch einloggen“ wahrzunehmen. Die Sky Kundennummer und die Sky PIN werden bei Wahl dieser Funktion auf dem verwendeten Gerät hinterlegt und der Abonnent bleibt für Sky Go automatisch angemeldet.

1.2.3.3 Der Abonnent darf die Log-In-Daten für die Nutzung von Sky Go nicht an minderjährige Personen weitergeben. Außerdem darf der Abonnent seine Log-In-Daten ausschließlich zu seinem Haushalt gehörenden Personen zur Verfügung stellen.

1.2.4 Pflichten des Abonnenten

Der Abonnent hat für eine ausreichende Netzqualität und für eine konstante Netzverfügbarkeit zu sorgen. Die Bereitstellung der Endgeräte und der ausreichenden Internetverbindung obliegt dem Abonnenten. Verbindungskosten (Internet) sind vom Abonnenten zu tragen.

2. Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

2.1 Freischaltung und Nutzung

2.1.1 Um das Sky Programm über UPC empfangen zu können, muss der Abonnent über einen aufrechten Nutzungsvertrag mit UPC (zumindest Paket UPC TV Plus oder Horizon Plus HD) verfügen. Die technische Freischaltung des Sky Programmes erfolgt durch UPC auf der dem Abonnenten von UPC zur Verfügung gestellten UPC Smartcard, welche in die UPC Mediabox HD bzw. im Horizon HD Recorder integriert ist. Die gesamte technische Dienstleistung betreffend den Nutzungsvertrag für UPC (UPC Mediabox HD, Horizon HD Recorder etc.) richtet sich ausschließlich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Abonnenten und UPC. Die mit dem Nutzungsvertrag ggf. anfallenden Kosten (z.B. monatliches Entgelt für die Nutzung) sind vom Abonnenten zu tragen. Für den Empfang von HD-Programminhalten hat der Abonnent ein zum HD-Empfang geeignetes Endgerät bereitzustellen.

2.1.2 Das Abonnement berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung des Sky Programmes. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Programminhalte öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS-Dienste, zu nutzen. Die Nutzung des Sky Abonnements bzw. der Smartcard zur Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte, um die Programme von Sky unberechtigt zu nutzen (nachfolgend „Cardsharing“) ist strengstens untersagt. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Sky Programminhalte verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. Für den Fall, dass der Abonnent das von Sky im Rahmen des Abonnements zur Verfügung gestellte Programm schuldhaft zur vertragswidrigen öffentlichen Vorführung (insbesondere im Gastronomiektor) nutzt oder nutzbar macht, ist Sky berechtigt vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 zu erheben. Sky behält sich das Recht vor, gegen Personen, die das Programm missbräuchlich nutzen oder nutzbar machen, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten. Sky darf die Sehberechtigung jederzeit entziehen, soweit dies erforderlich ist, um eine vertragswidrige Nutzung zu unterbinden.

2.2 Vertragsrelevante Mitteilungen / E-Mail Adresse

2.2.1 Der Abonnent hat eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Name, Anschrift, E-Mail Adresse und Telefonnummer) neben UPC zusätzlich auch Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent neben UPC auch Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

2.2.2 Falls der Abonnent Sky nicht über Änderungen der Anschrift informiert, dann gelten Mitteilungen auch dann, wenn sie dem Abonnenten tatsächlich nicht zugegangen sind, als zugegangen, wenn Sky diese Mitteilungen an die vom Abonnenten zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am 3. Werktag ab Versanddatum als bewirkt.

2.2.3 Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Mitteilungen – wie insbesondere Kündigungen und Vertragsdatenbestätigungen – auch an die vom Abonnenten bekanntgegebene E-Mail Adresse zu senden.

2.2.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die von ihm zum Empfang vertragsrelevanter Mitteilungen angegebene E-Mail Adresse in einem solchen Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. Sky empfiehlt dem Abonnenten, den E-Mail Account regelmäßig, zumindest aber einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.

3. Vergütungsregelungen

3.1 Den festgelegten monatlichen Abonnementbeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung des Sky Programmes im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Zusätzlich hat der Abonnent bei Abonnementabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungsgebühren für das Abonnement zu leisten.

3.2. Bei Zahlung im SEPA Basislastschriftverfahren zieht UPC die Abonnementbeiträge im Namen und auf Rechnung von Sky ein und führt das gesamte Inkasso im Auftrag und Namen von Sky durch. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Bankinstituts keine Verpflichtung auf Einlösung. Teileinlösungen werden im Bankeinzugsverfahren nicht vorgenommen.

3.3. Der Abonnent erklärt sich damit einverstanden, dass seine Bankdaten von UPC an Sky weitergegeben werden. Abschließend stimmt der Abonnent ausdrücklich zu, dass während aufrechtem Sky Abonnement (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC, der für den Empfang von Sky Voraussetzung ist) Kosten im Zusammenhang mit dem Sky Abonnement oder der Beendigung desselben von der Bankverbindung, die er UPC und/oder Sky angeben hat, eingezogen werden.

3.4. Sofern der Abonnent den UPC-Rechnungsbetrag per Zahlschein bezahlt, werden auch die Sky Abonnementbeiträge auf diesem ausgewiesen. Während aufrechtem Sky Abonnement (auch im Fall der Beendigung des Nutzungsvertrages des Abonnenten mit UPC) werden Kosten, die mit der Beendigung des Sky Abonnement in Zusammenhang stehen (z.B. Sky Abonnementkosten werden im Fall einer unterjährigen Kündigung des Nutzungsvertrages mit UPC bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin, abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung durch Sky berechnet) per Zahlschein vorgeschrieben.

3.5 Der Einzug von Entgelten erfolgt im SEPA Basislastschriftverfahren mindestens ein Mal monatlich zu Beginn eines Monats. Bei Bankeinzügen im Sepa Basislastschriftverfahren, kann Sky dem Kontoinhaber den Lastschriftentzug mit einer verkürzten Ankündigungsfrist von mindestens 5 Tagen mitteilen. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnementen zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnementen ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen.

3.6 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, dem Abonnementen eine angemessene Manipulationsgebühr (bis zu € 17,44 pro Mahnung) zu verrechnen. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnement, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Die Kosten werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum höchst möglichen Ansatz verrechnet. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzuges verrechnet Sky dem Abonnementen die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnement, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten welche zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen, wie z.B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten. Solange der Abonnement in Zahlungsverzug ist, kann Sky den Abschluss neuer Abonnements ablehnen.

4. Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

4.1 Der Abonnement ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abonnementbeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Für den Fall, dass der Programmausfall auf ein Verschulden des Abonnementen (z.B. Sperrung des UPC Anschlusses aufgrund Zahlungsverzug des Abonnementen) zurückzuführen ist, hat der Abonnement keinen Anspruch auf Minderung.

4.2 Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten.

4.3 Der Abonnement hat das Recht, das Abonnement außerordentlich ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, falls es innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten zu Programmausfällen kommt, die insgesamt mehr als 14 Tage andauern.

4.4 Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände, die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

5. Datenschutz und Datenverwendung

5.1 Die vom Abonnementen angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Bearbeitung der Abonnements, insbesondere für die Durchführung des Kundenservices sowie die Vergütungsabrechnung, erforderlich ist, und für Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 Datenschutzgesetz 2000 an beauftragte Unternehmen übermittelt.

5.2 Sky übermittelt zum Zwecke der Einbringung offener Forderungen aus dem Abonnement Daten über das Zahlungsverhalten des Abonnementen, Inhalt des laufenden Abonnements sowie einer allfälligen Beendigung des Abonnements an Rechtsanwälte oder Inkassobüros (derzeit die Infoscoring Austria GmbH, Weyringergasse 1, 1040 Wien).

5.3 Sky darf dem Abonnementen elektronische Nachrichten (insbesondere E-Mail, SMS) zum Zweck der Information über Angebote von Sky aus dem Bereich Pay-TV übermitteln, welche ähnlich sind zu den bereits abonnierten Paketen und/oder Kanälen des Abonnementen. Sky wird genannte Nachrichten nur übermitteln, falls der Abonnement Sky die entsprechenden Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon-Nr.) im Rahmen des Abonnements bekanntgegeben hat. Der Abonnement kann der Übermittlung solcher Nachrichten jederzeit schriftlich (UPC Telekabel Wien GmbH, Postfach 47, 1120 Wien oder per Mail an Sky: infoservice@sky.at) widersprechen. Der Abonnement wird bei jeder Übermittlung genannter Nachrichten über sein Widerrufsrecht informiert. Weiters ist der Abonnement damit einverstanden, dass Sky seine Daten während aufrechten Abonnements über einen UPC TV Anschluss an seinen jeweiligen UPC Vertragspartner zur Erfüllung des Vertragszwecks weitergibt.

6. Vertragsabschluss/Vertragsdauer/Vertragsänderung /Kündigung

6.1 Das Abonnement beginnt mit Freischaltung des Sky Programmes zu laufen. Diese erfolgt – vorausgesetzt die Installation wurde ordnungsgemäß durchgeführt – durch Einschub der Smartcard in die von UPC zur Verfügung gestellte UPC Mediabox HD bzw. den Horizon HD Recorder, ungeachtet des Umstandes, ob der Aboabschluss in einem UPC Shop oder telefonisch/Internet erfolgt.

6.2 Sky ist berechtigt einen Vertragsschluss abzulehnen, insbesondere wenn einer der folgenden (Ablehnungs-) Gründe auf den Abonnementen zutrifft:

- a) Zahlungsverzug gegenüber Sky;
- b) Wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wurde in den letzten drei Jahren ein Abonnement mit dem Abonnementen von Sky gekündigt;
- c) Fehlende Geschäftsfähigkeit, sofern keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt;
- d) Bei der Bestellung wurden unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder die geforderten Nachweise nicht erbracht;
- e) Fehlende schriftliche Einzugsermächtigung;
- f) Es besteht der begründete Verdacht, dass Leistungen von Sky missbräuchlich verwendet werden (insb. Pkt. 2.1.2.);
- g) Es bestehen begründete Zweifel an der Bonität, z.B. es wurde ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen, es wurde ein Konkurs- oder Ausgleichs-Verfahren über das Vermögen des Abonnementen eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen.

6.3 Das Abonnement ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Mit Abschluss des Sky Abonnements gilt auch für Nutzungsvertrag mit UPC eine neue Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten als vereinbart.

6.4 Die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit (z.B. 12 Monate) umfasst zusätzlich den anteiligen Monat des Vertragsbeginns (z.B. X Tage des Monats, in welchem der Tag des Vertragsbeginns liegt + 12 Monate).

6.5 Das Abonnement kann erstmals zum Ablauf des Monats, mit welchem die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit endet, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden (z.B. Mindestvertragslaufzeit 12 Monate und Vertragsbeginn am 15.7: erste Kündigungsmöglichkeit zum 31.7. des darauffolgenden Jahres, die Kündigung muss bis spätestens 31.5. eingelangt sein). Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich, wobei die Kündigung mit Ende des darauffolgenden Monats wirksam wird. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei UPC maßgeblich.

6.6 Der Abonnement hat während aufrechtem Abonnement die Möglichkeit, den vereinbarten Umfang seines Abonnements, entweder einseitig oder gemeinsam mit Sky, zu nachfolgenden Bedingungen zu ändern, wobei Sky den Abonnementen jeweils im Vorhinein im Rahmen ihrer Marktkommunikation über die entsprechenden Vertragsfolgen aufklärt:

a) Sonderangebote: Der Abonnement hat gegebenenfalls die Möglichkeit, Sonderangebote von Sky (z.B. besonderer Rabatt) in Anspruch zu nehmen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der Annahme des Sonderangebots neu zu laufen.**

b) Paketwechsel: Der Abonnement hat die Möglichkeit, im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination zu wechseln (z.B. statt dem Paket Cinema das Paket Sport). In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag des Wechsels neu zu laufen.

c) Paketreduktion: Der Abonnement hat die Möglichkeit, den vertraglich vereinbarten Programmfumfang zu reduzieren (z.B. Reduktion der Pakete Sport und Cinema auf nur Paket Cinema), dies jedoch nur zu den vertraglich vereinbarten Kündigungsterminen. **In diesem Fall beginnt die Mindestvertragslaufzeit – sowohl des Sky Abonnements als auch des Nutzungsvertrages mit UPC mit dem Tag der Reduktion neu zu laufen.**

d) Paketerweiterung: Der Abonnement hat jederzeit die Möglichkeit, eine Erweiterung seines Programmumfangs in Anspruch zu nehmen (z.B. von Paket Cinema auf die Pakete Cinema und Sport). An seinen vereinbarten Kündigungsterminen ändert sich dadurch nichts.

6.7 Ist der Abonnement mit der Zahlung der Abonnementbeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus eigenem Verschulden und nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen. Neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt. 6.9 unberührt.

6.8 Sky hat das Recht, das Abonnement bezüglich einzelner Pakete und/oder Kanäle außerordentlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, falls Sky aufgrund von lizenzrechtlichen Gründen (insb. bei Rechteverlust oder dem Erwerb neuer Rechte) und/oder aus technischen Gründen (insb. Wegfall von Kabeldurchleitungsrechten) nicht mehr in der Lage ist, dem Abonnementen diese Pakete und/oder Kanäle anzubieten. Die übrigen Bestimmungen des Abonnements bleiben unberührt.

6.9 Kündigt Sky das Abonnement außerordentlich nach Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges oder nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger schuldhafter Leistungsverpflichtungsverletzung des Abonnementen, ist der Abonnement zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach Höhe und Anzahl der Abonnementbeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin (z.B. ordentlicher Kündigungstermin 31.12.; außerordentliche Kündigung 31.08.; Laufzeit bis zum nächsten Kündigungstermin wären 4 Monate: Der Abonnement hat in diesem Fall Schadenersatz in der Höhe des 4-fachen vereinbarten monatlichen Abonnementbeitrags zu zahlen). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist die Höhe des Schadenersatzes auf einen monatlichen Abonnementbeitrag beschränkt.

7. Jugendschutz

Bestimmte Sky Programminhalte sind ausschließlich für Erwachsene geeignet. Der Abonnement muss sicherstellen, dass diese Programminhalte von Minderjährigen nicht wahrgenommen werden können, wie etwa durch Sperrung einzelner Kanäle mittels der UPC Mediabox HD bzw. dem Horizon HD Recorder (falls Funktion vorhanden), oder durch geeignete Aufklärung der Minderjährigen über Program-

minhalte. Die Funktion einer Kanalsperre mittels UPC Mediabox HD bzw. Horizon HD Recorder kann der Bedienungsanleitung entnommen werden. Sollte begründeter Verdacht bestehen, dass Minderjährige über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu jugendgefährdenden Programminhalten haben, kann Sky den Zugang zu diesen Programminhalten bis auf Weiteres sperren.

8. AGB- und Entgeltänderungen

8.1 Sky ist berechtigt, geringfügige Änderungen in der inhaltlichen Gestaltung der Pakete und/oder Kanäle vorzunehmen, solange der Gesamtcharakter des Pakets und/oder Kanals erhalten bleibt und diese Änderungen sachlich gerechtfertigt sind, weil – ohne dass Sky hieraus ein Vorwurf gemacht werden kann – Lizenzvereinbarungen mit Dritten nicht verlängert werden konnten und diese Änderung für den Abonnenten zumutbar ist.

8.2 Sky hat das Recht, die mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge entsprechend zu erhöhen, falls sich Lizenzkosten (insbesondere Lizenzkosten für den Erwerb von Premium-Sportrechten, Filmrechten, oder Verbreitungsrechten für Drittkanäle) für die im Rahmen des Abonnements ausgestrahlten Programminhalte, extern verursachte Technikkosten (insbesondere von Kabelweiterleitungsentgelten durch Kabelnetzbetreiber) oder Gebühren oder Steuern, die sich auf die Kosten der Ausstrahlung der im Rahmen des Abonnements gesendeten Programminhalte auswirken, erhöhen. Eine solche Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Die Regelung findet während der ersten 2 Monate nach Vertragsbeginn (Pkt. 6) keine Anwendung.

8.3 Falls sich die in Pkt. 8.2 genannten externen Technik- und/oder Lizenzkosten, Steuern und/oder Gebühren verringern, so wird Sky diese Reduktion entsprechend an den Abonnenten in Form einer Reduktion der mit dem Abonnenten vertraglich vereinbarten Abonnementbeiträge weitergeben.

8.4 Klarstellend wird festgehalten, dass Sky abweichend von den Pkt. 8.1. und 8.2 gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt ist, ihre AGB und Entgeltbestimmungen zu ändern. § 25 Abs 3 TKG bleibt von den Pkt. 8.1 und 8.2 unberührt. Im Falle von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird deren wesentlicher Inhalt dem Abonnenten mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung in geeigneter Form mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Abonnent von Sky auf den Zeitpunkt

des In-Kraft-Tretens der Änderungen sowie darauf, dass er berechtigt ist, das Abonnement bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen, hingewiesen.

8.5 Sky kann Vertragsänderungen auch einvernehmlich mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde erhält ein Angebot zur einvernehmlichen Vertragsänderung mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen in schriftlicher Form. In diesem Angebot sind sämtliche Änderungen abgebildet. Zusätzlich findet der Kunde einen Hinweis auf die Volltext-Version unter www.sky.at/agb. Gleichzeitig informiert Sky den Kunden über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geplanten Änderungen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht bis zum In-Kraft-Treten der geplanten Änderungen schriftlich widerspricht. Sky wird den Kunden in diesem Angebot über diese Frist sowie über die Bedeutung seines Verhaltens informieren.

9. Übertragung an Dritte

Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abonnement nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

10. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Unabhängig von der Zuständigkeit der Gerichte kann der Abonnent der Regulierungsbehörde (RTR) Streit- oder Beschwerde-Fälle vorlegen, z.B. zur Qualität der Leistungen von Sky, bei Zahlungsstreitigkeiten zwischen Sky und dem Abonnenten, die nicht einvernehmlich zu lösen waren oder bei behaupteten Verletzungen des TKG. Die RTR bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung und informiert den Abonnenten und Sky über ihre Ansicht zu diesem Fall. Auf der Website der RTR unter www.rtr.at findet der Abonnent weitere Informationen, z.B. Verfahrensrichtlinien.

11. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der AGB